S 3 KR 200/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 200/99
Datum	27.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 244/01
Datum	13.03.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.06.2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. Die KlÃ¤gerin hat dem Beigeladenen die auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten. Im Ãbrigen haben die Beteiligten einander keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Beigeladene, MaschinenfÃ¼hrer, erlitt am 22.03.1998 einen Arbeitsunfall, bei welchem er sich eine oberflÃ¤chliche SchÃ¼rfung in der Kniekehle zuzog.

Am 04.06.1998 berichtete der Durchgangsarzt Dr.D. , am 13.04.1998 sei beim Beigeladenen eine Incision und Drainage eines subkutanen reaktiven HÃ¤matoms vorgenommen worden. Mit noch nicht konsolidierten WundverhÃ¤ltnissen sei er in die hÃ¤usliche Behandlung entlassen worden. Es sei ihm Verbandsmaterial mitgegeben worden und ein Wiedervorstellungstermin vereinbart worden. BezÃ¼glich der lokalen Wundpflege sei das Ausduschen der Wunde mit feuchter Wundbehandlung Ã¤rztlich angeordnet worden. Wie der Beigeladene mitgeteilt

habe, sei er am 20.04.1998 beim medizinischen Duschen ausgerutscht und habe sich einen Verrenkungsbruch des linken oberen Sprunggelenks zugezogen, der notfallmÃ¤Ãig am 20.04.1998 operativ versorgt worden sei. ZunÃ¤chst sei kein erneuter Durchgangsarztbericht angelegt worden, da die Sachdarstellung des Beigeladenen in dieser Deutlichkeit erst im Lauf des stationÃ¤ren Aufenthalts geÃ¤uÃert worden sei. Bei Entlassung aus der stationÃ¤ren Behandlung am 18.04.1998 sei der Beigeladene soweit gehfÃ¤hig gewesen und habe beide ExtremitÃ¤ten belasten kÃ¶nnen. In einem Arztbrief vom 20.05.1998 fÃ¼hrt Dr.D. aus, der Beigeladene sei vom 08.04. bis 18.04.1998 und vom 20.04. bis 03.05.1998 stationÃ¤r behandelt worden. Im Verlauf des ersten stationÃ¤ren Aufenthalts sei eine deutliche Befundbesserung im Bereich der rechten Kniekehle eingetreten. Bei der offenen Wundbehandlung sei es zu einer guten Granulationstendenz gekommen, der Beigeladene habe in gutem Zustand und mit UnterarmgehstÃ¼tzen mobilisiert entlassen werden kÃ¶nnen. Im Verlauf der hÃ¤uslichen Behandlung sei es durch einen Sturz zur oben genannten Fraktur gekommen, weswegen der Beigeladene erneut am 20.04.1998 stationÃ¤r aufgenommen worden sei. Bei der ersten stationÃ¤ren Behandlung habe ein Abszess der rechten Kniekehle bestanden. Es sei ein Unterschenkel-Thrombosenausschluss bei Zustand nach Unterschenkelprellung vom 22.03.1998 vorgenommen worden. Auf Anfrage der Beklagten fÃ¼hrte Dr.D. in einem Schreiben vom 20.08.1998 aus, als unmittelbare Folge des Unfalls vom 22.03.1998 habe sich beim Beigeladenen eine SchÃ¼rfung im Bereich der Kniekehle ergeben. Die Kontrollsonografie vom 30.03.1998 habe nunmehr ein HÃ¤mato-Serom gezeigt, welches sich im Zwischenraum zwischen Wadenmuskulatur und subkutanem Fettgewebe gebildet gehabt habe. Am 08.04.1998 habe sich der Beigeladene unter der Verdachtsdiagnose einer zusÃ¤tzlich komplizierend eingetretenen Thrombose in ihrer Medizinischen Klinik vorgestellt und duplexsonografisch sei eine Thrombosierung der posterioren Gruppe am Unterschenkel gesichert worden. Bei Entlassung sei das Ulkus in der Kniekehle bzw. auch die Incisionswunde noch nicht abgeheilt gewesen, sodass weiterhin die offene Wundbehandlung angezeigt gewesen sei. Der Beigeladene sei angewiesen worden, die Wunde auszuduschen und trocken zu verbinden. Am 20.04.1998 habe sich der Beigeladene um 21:15 Uhr in der Sprechstunde vorgestellt und einen hÃ¤uslichen Sturz um 20:30 Uhr als primÃ¤re Ursache gegenÃ¼ber der aufnehmenden ÃrztIn angegeben. Es habe sich eine massive Schwellung und Druckschmerzhaftigkeit am linken Sprunggelenk im Sinne einer trimalleolÃ¤ren Luxationsfraktur gefunden.

Mit Schreiben vom 29.06.1998 teilte Dr.D. auf Anfrage der Beklagten mit, inwieweit es sich bei dem zweiten Unfall um Folgen eines Arbeitsunfalls handle, werde durch die Berufsgenossenschaft geklÃ¤rt. Der Beigeladene habe angegeben, beim Duschen der Wunde des ersten Unfalls ausgerutscht zu sein.

Nach den Aufzeichnungen des Evangelischen Krankenhauses in G. hatte der Beigeladene am 20.04.1998 zum Unfallhergang erklÃ¤rt, mit nassen FÃ¼Ãen auf Fliesen ausgerutscht zu sein.

Mit Schreiben vom 10.09.1998 teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit, die Luxationsfraktur des linken oberen Sprunggelenks des Beigeladenen gehe nicht auf

einen Arbeitsunfall zurÃ¼ck. Es handle sich nicht um eine mittelbare Folge des Unfalls vom 22.03.1998. Sie bitte daher, nach Â§ 105 SGB X ihre Aufwendungen zu erstatten. Die Beklagte teilte mit, der Auffassung, der Unfall vom 20.04.1998 sei nicht mittelbare Folge des Unfalls vom 22.03.1998, nicht beipflichten zu kÃ¶nnen. Der Beigeladene habe in ihrem Unfallfragebogen angegeben, dass er beim Auswaschen der Wunde, die unstreitig aus dem Arbeitsunfall vom 22.03.1998 resultiert sei, sich die Fraktur zugezogen habe. Daraus folge, dass an der Entstehung des spÃ¤teren Unfalls die Folge des ersten Unfalls in rechtlich erheblicher Weise mitgewirkt habe. Sie sÃ¤hen den Gesundheitszustand als durch den Arbeitsunfall vom 22.03.1998 derart beeintrÃ¤chtigt an, dass er zum zweiten Unfall in rechtlich erheblicher Weise mitgewirkt habe. Zumindest hielten sie es fÃ¼r erforderlich, aufzuklÃ¤ren, welche und wie die BewegungsablÃ¤ufe des Beigeladenen eingeschrÃ¤nkt gewesen seien. Auf Anfrage der KlÃ¤gerin vom 12.10.1998 antwortete der Beigeladene, er habe auf Anraten seiner Ãrzte sein rechtes Bein (Wunde im Bereich der Kniekehle) dreimal tÃ¤glich duschen sollen, um ein zu schnelles Zuheilen der Wunde zu verhindern. Am 20.04.1998 habe er die Wunde des rechten Beins geduscht, indem der FuÃ in der Dusche stand. Am linken FuÃ habe er einen Schuh angehabt. Beim Verlassen des Badezimmers sei er ausgerutscht, gefallen und habe sich den linken FuÃ gebrochen. Er sei auf dem Weg zum Wohnzimmer gewesen, um seine Wunde zu verbinden. Er sei nicht auf die Benutzung von UnterarmgehstÃ¼tzen angewiesen gewesen. Er sei wegen der Gehbehinderung ausgerutscht.

Dr.D. antwortete mit Schreiben vom 29.10.1998 auf Befragen der KlÃ¤gerin, zum Entlassungszeitpunkt des Beigeladenen, am 18.04.1998 hÃ¤tten noch eine ca. 1 bis 3 cm groÃe Wunde unterhalb der Kniekehle sowie ein kleines punktfÃ¶rmiges Ulkus in der Kniekehle selbst bestanden. Es habe sicherlich noch eine leichte BewegungseinschrÃ¤nkung im linken Knie vorgelegen. Eine wesentliche Gehbehinderung hÃ¤tte sich hierdurch jedoch nicht ergeben. Die BewegungseinschrÃ¤nkung kÃ¶nne allenfalls beim Ein- und Aussteigen aus der Dusche leichte Probleme bereitet haben. Der Gang auf glattem Untergrund oder der eigentliche Duschvorgang habe hierdurch nicht beeintrÃ¤chtigt werden kÃ¶nnen. Auf Grund des Unfalls vom 20.04.1998 habe bis 16.06.1998 ArbeitsunfÃ¤higkeit vorgelegen. Durch die Folgen des Unfalls werde der Beigeladene in seiner ErwerbsfÃ¤higkeit gemindert. Die MdE werde fÃ¼r ca. ein Jahr mit 20 v.H. eingeschÃ¤tzt.

Mit Schreiben vom 14.12.1998 teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit, der Beigeladene sei beim Verlassen des Badezimmers auf dem Weg ins Wohnzimmer ausgerutscht. Eine mittelbare Unfallfolge habe nicht vorgelegen. Der Gang auf glattem Untergrund sei durch die Folgen des Unfalls vom 22.03.1998 nicht beeintrÃ¤chtigt gewesen. Der Beigeladene habe als Grund fÃ¼r das Ausrutschen den erstbehandelnden Ãrzten gegenÃ¼ber angegeben, mit nassen FÃ¼Ãen auf Fliesen ausgerutscht zu sein. Hierbei handle es sich um eine Gefahr, die dem hÃ¤uslichen privaten Lebensbereich zuzuordnen sei und der jedermann unterliegen kÃ¶nne.

Die Beklagte fÃ¼hrte im Schreiben vom 05.01.1999 aus, es bestÃ¼nden

widersprÃ¼chliche Angaben zum Unfallhergang. Ihnen gegenÃ¼ber habe der Beigeladene erklÃ¤rt, dass er bei der Versorgung der Wunde des ersten Unfalls ausgerutscht sei.

Im Schreiben vom 21.01.1999 berief sich die KlÃ¤gerin auf die vom Beigeladenen ihnen gegenÃ¼ber getÃ¤tigte Unfallhergangsschilderung. Er habe auch im Evangelischen Krankenhaus G. angegeben, mit nassen FÃ¼Ãen auf Fliesen ausgerutscht zu sein. Er habe nicht angegeben, direkt wÃ¤hrend des Ausduschens der Wunde ausgerutscht zu sein. Auch eine mittelbare Unfallfolge (Sturz in Folge unfallbedingter Gangbehinderung) habe nach Ã¤rztlicher Auskunft nicht vorgelegen. Sie bitte daher um Befriedigung ihres Erstattungsanspruchs in HÃ¶he von 14.811,34 DM.

Nunmehr vertrat die Beklagte die Auffassung, sie kÃ¶nne sich der Ansicht, es handle sich um eine Gefahr, der jedermann im hÃ¤uslichen privaten Lebensbereich unterliegen kÃ¶nne, nicht anschlieÃen. Aus ihrer Sicht Ã¼berwÃ¶gen die Gesichtspunkte vor dem Hintergrund der Versorgung der aus dem Arbeitsunfall vom 22.03. 1998 resultierenden Verletzungsfolgen. Die KlÃ¤gerin blieb dagegen auch im Schreiben vom 05.02.1999 bei ihrem Standpunkt.

Mit Schreiben vom 12.02.1999 teilte die Beklagte mit, sie habe zum Beigeladenen Kontakt aufgenommen und ihn nochmals zum Hergang des Nachfolgeunfalls befragt. Zur AusspÃ¼lung der Wunde sei er allein mit dem rechten Bein in die Dusche getreten und habe die WundspÃ¼lung vorgenommen. Der Unfall habe sich dann ereignet, als er sich nach dieser WundspÃ¼lung auf den Weg zum Verbinden der Wunde habe begeben wollen. Dabei sei er mit dem noch feuchten FuÃ ausgerutscht und gestÃ¼rzt und habe sich dabei die Verletzungen am linken Bein zugezogen. FÃ¼r das beabsichtigte Verbinden habe er sich zuvor das Verbandsmaterial zurechtgelegt gehabt. Er habe angegeben, zu dieser Zeit immer noch Schmerzen im rechten Bein gehabt zu haben. Das Bein sei nicht voll belastbar gewesen, wie es bei gesundem, normalen Zustand gewesen wÃ¤re. Aus ihrer Sicht sei der Nachfolgeunfall vom 20.04.1998 als Folge der Behandlung der Verletzungen des Erstunfalls zu werten. Dem stehe nicht entgegen, dass sich der Folgeunfall im hÃ¤uslichen Bereich zugetragen habe. Bei der Entstehung des spÃ¤teren Unfalls habe durch die Behandlung der Wunde des ersten

Die KlÃ¤gerin hielt dennoch mit Schreiben vom 23.02.1999 ihren Erstattungsanspruch aufrecht. Wege innerhalb des vom Verletzten bewohnten GebÃ¤udes stÃ¼nden grundsÃ¤tzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da es sich hier um den hÃ¤uslichen privaten Lebensbereich handle. Dass der Beigeladene sich zum Unfallzeitpunkt auf den Weg ins Wohnzimmer habe begeben wollen zum Verbinden der Wunde, hebe diesen Grundsatz nicht auf. Eine mittelbare Unfallfolge in Folge einer Gangunsicherheit habe nicht vorgelegen. Er habe deshalb im Unfallzeitpunkt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden.

Mit Schreiben vom 10.03.1999 beharrte die Beklagte weiter auf ihrem Standpunkt, der Unfall vom 20.04.1998 sei ein Nachfolgeunfall desjenigen vom 22.03.1998. Der

hÃ¤usliche Bereich sei hier unbedeutend.

Mit Schriftsatz vom 22.03.1999 erhob die KlÃ¤gerin Klage und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, ihr die aus Anlass des Unfalles des Beigeladenen vom 20.04.1998 erbrachten Kosten des Transports, der stationÃ¤ren Behandlung, des Verletztengeldes und der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 08.05.1998 bis 15.06.1998 sowie fÃ¼r Hilfsmittel in HÃ¶he von insgesamt 14.706,38 DM gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs.2 Zehntes Sozialgesetzbuch zu erstatten. Sie machte geltend, eine mittelbare Unfallfolge habe nach Ã¤rztlicher Auskunft nicht vorgelegen und wiederholte ihr bisheriges Vorbringen.

DemgegenÃ¼ber vertrat die Beklagte mit SchriftsÃ¤tzen vom 12.04. 1999 und 19.07.1999 die Auffassung, der Beigeladene habe am 20.04.1998 einen Unfall erlitten, der Folge des Unfalls vom 22.03.1998 gewesen sei. Er habe im Unfallzeitpunkt am 20.04. 1998 im wohlverstandenen mittelbaren betrieblichen Interesse gehandelt. In den Hintergrund trete, dass die MaÃnahme im hÃ¤uslichen Bereich durchgefÃ¼hrt worden sei.

Es liege in der Natur der Sache der beiden VorgÃ¤nge, dass einmal die WundspÃ¼lung durch das Duschen im Nassbereich, die Wundversorgung durch Verbinden jedoch an anderer Stelle vorgenommen werde. MÃ¶glicherweise spielten hier die Ã¶rtlichen VerhÃ¤ltnisse eine Rolle. Beide VorgÃ¤nge gehÃ¶rten letztlich zusammen.

Im Termin am 27.06.2001 hat das Sozialgericht MÃ¼nchen den Beigeladenen zur Sache gehÃ¶rt. Dieser hat ausgefÃ¼hrt, er habe sein erkranktes Bein gemÃ¤Ã Ã¤rztlicher Anordnung dreimal am Tag medizinisch duschen mÃ¼ssen. Er habe hierzu lediglich sein rechtes Bein entkleidet. Am linken FuÃ habe er einen StraÃenschuh getragen. Das Verbandszeug habe sich im Wohnzimmer befunden. Um vom Badezimmer das Wohnzimmer zu erreichen, habe eine Stufe Ã¼berwunden werden mÃ¼ssen. Zwar habe zu diesem Zeitpunkt das Telefon geklingelt und die Tochter habe gerufen, jedoch habe dies seinen Weg nicht beschleunigt. Er habe gar nicht schneller gehen kÃ¶nnen. Ausgerutscht sei er beim Heruntergehen der Stufe auf den Fliesen.

Mit Urteil vom gleichen Tag verurteilte das Sozialgericht MÃ¼nchen die Beklagte, der KlÃ¤gerin ihre Aufwendungen anlÃ¤sslich des Unfalls des Beigeladenen vom 20.04.1998 nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zu erstatten. Es wird ausgefÃ¼hrt, der Beigeladene habe sich zum Unfallzeitpunkt nicht im Rahmen der Ã¤rztlichen verordneten Behandlung, sondern im Rahmen des hÃ¤uslichen privaten Lebensbereichs befunden. Es habe zum Unfallzeitpunkt mehrere konkurrierende Gefahrenquellen gegeben. Es sei nicht ersichtlich, dass der Beigeladene durch besondere UmstÃ¤nde gezwungen gewesen sei, das Auswaschen der Wunde und Verbinden in getrennten RÃ¤umen vorzunehmen. UnfallursÃ¤chlich sei nicht das Verbinden der Wunde gewesen, sondern bauliche und rÃ¤umliche Gegebenheiten. Da es sich beim Weg vom Bad ins Wohnzimmer um einen unversicherten Weg innerhalb des hÃ¤uslichen Gefahrenbereichs gehandelt

habe, sei fÃ¼r die Verletzungen, die auf diesem Weg geschÃ¤hen, die Beklagte zustÃ¤ndig.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten, mit der sie geltend macht, es hÃ¤tten noch BewegungseinschrÃ¤nkungen im rechten Kniegelenk des Beigeladenen im Zeitpunkt des zweiten Unfalls vorgelegen. Der Beigeladene sei deshalb gehindert gewesen, sich abzufangen, um einen Sturz zu vermeiden. Die TÃ¤tigkeiten des Auswaschens und Verbindens der Wunde sei als Einheit anzusehen. Die KlÃ¤gerin beruft sich dagegen auf die Aussagen des Beigeladenen vor dem SG. Wege innerhalb des vom Versicherten bewohnten GebÃ¤udes seien unversichert. Der Senat hat den Beigeladenen im Termin am 13.03.2002 zur Sache gehÃ¶rt. Auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Die Beklagte stellt den Antrag, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.06.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beigeladene schlieÃt sich dem Antrag der Beklagten an.

Der Senat hat die Akten der KlÃ¤gerin und des Sozialgerichts MÃ¼nchen beigezogen. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf den Akteninhalt, insbesondere das Vorbringen der Beteiligten, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs.1 Nr.2 SGG zulÃ¤ssig und sachlich begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte aus Anlass des Unfalls des Beigeladenen vom 20.04.1998. Die Bestimmung des Â§ 105 SGB X, auf die die KlÃ¤gerin den geltend gemachten Anspruch stÃ¼tzt, setzt voraus, dass ein unzustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht hat. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin hat als zustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger geleistet, da der Unfall des Beigeladenen vom 20.04.1998 mittelbare Folge des Unfalls vom 22.03.1998 war. GemÃ¤Ã Â§ 11 Abs.1 Nr.1 SGB VII sind Folgen eines Versicherungsfalls auch GesundheitsschÃ¤den infolge der DurchfÃ¼hrung einer Heilbehandlung, einschlieÃlich der dazu notwendigen Wege. Die Anwendung der Vorschrift erfordert die Beachtung der Regeln zum rechtlich wesentlichen Zusammenhang und zum Wegeunfall (BSG in SozR 3, Â§ 548, Nr.17). Danach muss ein innerer ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der angeordneten Heilbehandlung und dem zweiten Unfall gegeben sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Heilbehandlung wesentliche Bedingung fÃ¼r den weiteren Unfall war. Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass es sich beim Ausduschen der Wunde um eine Ã¤rztlich angeordnete Heilbehandlung infolge des Arbeitsunfalls vom 22.03.1998 handelte. Nicht erforderlich ist, dass die angeordnete Heilbehandlung Ã¤rztlich Ã¼berwacht wird, es genÃ¼gt vielmehr, dass der Versicherte subjektiv davon ausgeht, dass es sich bei den von ihm getroffenen MaÃnahmen um unfallbedingte Heilbehandlung handelt und diese subjektive EinschÃ¤tzung in den objektiven

Gegebenheiten eine Grundlage findet (BSG in SozR 2200, Â§ 548, Nr.59). Diese Voraussetzung ist erfÃ¼llt. Weiter hat der Beigeladene von Anfang an glaubhaft erklÃ¤rt, dass er auf dem Weg von der Dusche zum Verbandszeug im Wohnzimmer mit dem noch feuchten FuÃ auf glatten Fliesen ausgerutscht ist. Dem steht nicht entgegen, dass er bei der ersten Vorsprache am 20.04.1998 im Evangelischen Krankenhaus G. e.V. einen "hÃ¤uslichen Unfall" als Ursache angegeben hat, denn der Unfall hat sich tatsÃ¤chlich in der Wohnung des Beigeladenen ereignet. Bereits wÃ¤hrend des stationÃ¤ren Aufenthalts vom 20.04. bis 03.05.1998 in der genannten Klinik hat er aber angegeben, bei welcher Gelegenheit der Unfall vom 20.04.1998 geschehen ist und diese Angaben in immer gleicher Weise wiederholt. Der Senat sieht das Ausduschen und Verbinden der Wunde und den dazu erforderlichen Weg als einheitliche TÃ¤tigkeit im Rahmen der Heilbehandlung an, die insgesamt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Aber auch wenn man die TÃ¤tigkeit als getrennte VorgÃ¤nge ansehen wollte, wÃ¼rde dies am Ergebnis nichts Ã¤ndern. Der Beigeladene wÃ¤re dann auf einem zum Ort der Heilbehandlung (Verbinden der Wunde) notwendigen Weg verunfallt. Der Beigeladene hat dazu im Termin am 13.03. 2002 glaubhaft erklÃ¤rt, dass er sich zum Verbinden der Wunde habe setzen mÃ¼ssen und sich deshalb das Verbandszeug im Wohnzimmer zurecht gelegt hatte. Der Weg wÃ¤re deshalb eine betriebliche TÃ¤tigkeit gewesen und eine betriebsdienliche Verrichtung unterliegt dem Versicherungsschutz, auch wenn sie im hÃ¤uslichen, privaten Bereich ausgeÃ¼bt wird (BSG SozR 2200, Â§ 548, Nr.72). Hinweise, dass ein eigenwirtschaftlicher Vorgang wesentlich zum Unfall vom 20.04.1998 beigetragen hÃ¤tte, liegen nicht vor. Insbesondere hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Telefonanruf nicht wesentlich zum Zustandekommen des Unfalls mitgewirkt hat. Vielmehr hatte der Beigeladene die Dusche bereits verlassen gehabt und die Unfallstelle nahezu erreicht, als das Telefon lÃ¤utete. Dass sein linker FuÃ noch feucht war, beruhte demnach nicht auf dem plÃ¶tzlichen Anruf, sondern auf dem glaubhaft geschilderten Umstand, dass er wegen der durch den Unfall vom 22.03.1998 noch bestehenden Rippenschmerzen Schwierigkeiten hatte, sich zu bÃ¼cken und den FuÃ abzutrocknen. Nach alldem handelt es sich bei den GesundheitsschÃ¤den infolge des Unfalls vom 20.04.1998 um Folgen des Arbeitsunfalls vom 22.03.1998. Deshalb hat die KlÃ¤gerin Leistungen als dafÃ¼r zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger erbracht.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 Abs.4 SGG a.F. (Â§ 197a SGG n.F., Art.17 SGG Ãnderungsgesetz vom 17.08.2001, BGBl.I, S.2144).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024